

# Antrag auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger

<b>Name</b>	<b>Geburtsdatum</b>
<b>Vorname</b>	<b>Geschlecht</b> w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/>
<b>Straße</b>	<b>Hausnummer</b>
<b>PLZ / Ort</b>	<b>Tel.-Nr.</b>

**Klasse**  **im Schuljahr**  /

**Bestätigung der Schule**

## Anspruchsvoraussetzung

Schülerfahrkosten können nur dann übernommen werden, wenn die Voraussetzungen der Rechtsverordnung zum § 97 Abs. 4 Schulgesetz in ihrer derzeit gültigen Fassung erfüllt werden. Hiernach werden Schülerfahrkosten u. a. übernommen, wenn der kürzeste Schulweg zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulform für Schüler/innen der Primarstufe mehr als 2,0 km, für Schüler/innen der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und für Schüler/innen der Sekundarstufe II mehr als 5,0 km beträgt.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Stempel der Schule

## Gesetzlicher Vertreter/-in

<b>Name</b>	<b>Name</b>
<b>Vorname</b>	<b>Vorname</b>
<b>Straße</b>	<b>Straße</b>
<b>PLZ / Ort</b>	<b>PLZ / Ort</b>
<b>Für die evtl. Auszahlung einer Kilometerpauschale:</b>	<b>Kreditinstitut</b>
<b>IBAN</b>	
<b>BIC</b>	

Ich beantrage die Erstattung der Schülerfahrkosten, die für die wirtschaftlichste Art der Beförderung zwischen der Wohnung und dem Schulgrundstück notwendig entstehen weil:

- Der einfache Schulweg von der Wohnung bis zur Schule ist länger als 2 km (Primarstufe); 3,5 km (Sekundarstufe I und Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums); 5 km (Sekundarstufe II)
- Der Weg zur Schule ist besonders gefährlich (bitte erläutern).  
(SchfkVO § 6, Abs. 2: Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.)
- .....  
.....
- Nicht nur vorübergehende gesundheitliche Gründe/geistige oder körperliche Behinderungen vorliegen (Ärztliches Attest erforderlich).  
SchfkVO § 6 Abs. 1: Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn ein Schüler nicht nur vorübergehend (d. h. länger als 6 Wochen) aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss.

.....  
Ort / Datum

.....  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters  
(Vor- und Zuname)

**Raum für Bearbeitungsvermerke des Schulträgers:**

**Dem Antrag wird entsprochen**

**Der Antrag wird abgelehnt**

Entfernung über 2,0 / 3,5 / 5,0 km

Entfernung unter 2,0 / 3,5 / 5,0 km

aufgrund amtsärztlicher Untersuchung

aufgrund amtsärztlicher Untersuchung

besonders gefährlicher Schulweg

kein besonders gefährlicher Schulweg

Bewilligungsende:

gemessene Entfernung:

 km

:  
Bemerkungen:

Velbert,

i. A .



## Merkblatt zur Übernahme von Schülerfahrkosten

Um Ihnen die Beantragung der Schülerfahrkosten zu erleichtern, enthält dieses Merkblatt nachfolgend einige Informationen, die Ihnen dabei helfen sollen.

Die Übernahme von Schülerfahrkosten durch die Stadt Velbert erfolgt nach den Maßgaben der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung).

Der Stadt Velbert als Schulträger obliegt keine Pflicht zur Beförderung, wohl aber zur Übernahme der Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schüler/innen notwendig entstehen. Die Eltern stellen die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sicher. Das schließt das Zurücklegen des Schulweges mit ein.

Der Schulträger entscheidet jeweils über die wirtschaftlichste Beförderungsart. Dies ist in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), weshalb den Schülerinnen und Schülern eine Fahrkarte zur Verfügung gestellt wird.

Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung zur nächstgelegenen Schule für Schüler/innen der

Primarstufe der Grundschulen (1. bis 4. Klasse)	<b>mehr als 2 km</b>
Sekundarstufe I (einschl. EF der Gymnasien)	<b>mehr als 3,5 km</b>
Sekundarstufe II	<b>mehr als 5 km</b>

beträgt.

Als Entfernung gilt die kürzeste Fußwegstrecke, gemessen von der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin/des Schülers bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes.

Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium; ggf. das Geschwister-Scholl-Gymnasium mit Besuch des bilingualen Zweigs), die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe (etwa die Aufnahmekapazität) nicht entgegenstehen.

In Ausnahmefällen kann auch abweichend von den vorgenannten Entfernungsgrenzen ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten bestehen, wenn

- ein Schulweg benutzt werden muss, der als besonders gefährlich eingestuft worden ist oder
- die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen ein Verkehrsmittel benutzen muss (nicht vorübergehend = länger als acht Wochen)

### Antragsverfahren:

Schülerfahrkosten werden auf Antrag gewährt. Einen Antrag erhalten Sie im Sekretariat der Schule. Der Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes (31.10.) gestellt wird.

Über die Bewilligung erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.